

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien - Synopse zur Beteiligung nach § 12 (2) und (3) LplG in Verbindung mit § 9 (2) ROG (Teilfortschreibung Windenergie II)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

angewendete Filter :

- Stellungnahme ID = 1169
- BE ID = 4073

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
STNE-ID: 53 Regierungspräsidium Stuttgart STNA-ID: 1169	BE-ID: 4073 Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gebieten können sie in tabellarischer Form der Anlage entnehmen. Dazu folgende Erläuterungen: Die in Spalte 2 eingetragenen Konflikte betreffen nicht unbedingt das gesamte Gebiet. Soweit sich Teile des Gebiets außerhalb des benannten Konfliktraums befinden, bestehen keine Bedenken. Für die in der Tabelle nicht enthaltenen Vorranggebiete bestehen keine Bedenken seitens der Landesluftfahrtbehörde. Hintergrund von Spalte 4 ist, dass dem Regierungspräsidium Stuttgart nicht der Schutz sämtlicher Luftfahrtelemente obliegt. Wie bereits dargelegt, ist das BAF für Flugsicherungseinrichtungen zuständig. Flugverfahren werden von der DFS geplant und vom BAF durch Rechtsverordnung festgelegt (vgl. § 33 Luftverkehrsordnung – LuftVO). Das bedeutet konkret, dass für sämtliche Aspekte, die Instrumentenflug- und Sichtflugverfahren betreffen einschließlich Meldepunkten eine abschließende Einschätzung zu möglichen Konflikten und der Konfliktlösung im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidium nicht möglich ist. Sofern noch nicht erfolgt, sollten daher noch BAF und DFS sowie die Bundeswehr zu militärischen Luftfahrtbelangen angehört werden. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. [Hinweis RVHNF: Die Stellungnahme enthält folgende Anlage: Übersichtstabelle Referat 46.2] [Hinweis RVHNF: Aufgrund der häufigen Wiederholung gleicher Sachverhalte werden diese im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben. Die in	Teilweise Zustimmung Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls beteiligt (Siehe STNE-ID: 13, 16 und 1558). Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt. Die gesamte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart inklusive der genannten Tabelle mit den darin enthaltenen Kartendarstellungen können vollständig im Anhang zu dieser Synopse eingesehen werden. Die Überschneidungen mit den Anflugflächen sind bis auf das geplante VRG SHA_16_II darauf zurückzuführen, dass der RVHNF in der Planung seiner Gebiete einen falschen An- und Abflugkeil zugrunde legte. Da die entsprechenden Daten damals von den Luftfahrtbehörden nicht digital zur Verfügung gestellt werden konnten, wurden sie vom RVHNF über einen privaten Dienstleister in Form eines digitalen Datensatzes eingekauft. Diese Daten stimmten jedoch offensichtlich nicht mit den analogen Originaldaten überein, was aber vom RVHNF nicht überprüft werden konnte. Der Spreizungswinkel des Keils war zu gering. Dies führte dazu, das VRG, die aufbauend auf den vorliegenden digitalen Daten außerhalb des Keils geplant und auf diesen zugeschnitten waren, tatsächlich randlich innerhalb dieses Keils zu liegen kamen. Dies gilt für die geplanten VRG KÜN_13_II, KÜN_14_II, KÜN_16_II, SHA_15_II und SHA_18_II. Auch KÜN_15_II befindet sich nun vollständig innerhalb des Keils, war jedoch lediglich mit einer minimalen Überschneidung in dem Bereich des südlichen Ausläufers geplant. Allerdings gilt für alle diese VRG übereinstimmend, dass sie sich lediglich am äußersten Rand der Anflugflächen befinden. Der RVHNF geht davon aus, dass die vom Regierungspräsidium benannte Einzelfallprüfung am Rand der Anflugfläche tendenziell und mit höherer Wahrscheinlichkeit positiv ausfällt als im Zentrum des Keils. Hierfür spricht, dass in KÜN_15_II und KÜN_13_II bereits

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
	Anführungszeichen stehenden Textteile sind die Originaltextblöcke aus der Tabelle.] Aus der Tabelle geht zusammengefasst hervor: Für die geplanten Vorranggebiete KÜN_13_II, KÜN_14_II, KÜN_15_II, KÜN_16_II, SHA_15_II, SHA_16_II und SHA_18_II wird übereinstimmend festgestellt: "Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich der Anflugfläche des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (Nfl I 328/01)." Für die Vorranggebiete SHA_19_II und SHA_21_II gilt: "Das Vorranggebiet befindet sich im Bereich der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (Nfl I 328/01)." Zur Einschätzung der beiden zuvor genannten Konflikte teilt das RPS jeweils identisch mit: "Einzelfallbeurteilung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich. Zudem sind Einflüsse durch aerodynamische Wirkungen im Nachlauf der WEA auf Hindernisfreiheitsflächen auszuschließen." Weiter gilt für alle bereits genannten Flächen: "Es darf keine Sperrwirkung in dem Sinne eintreten, dass keine An- und Abflüge zum Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall mehr möglich sind.§ 6 LuftVG." Zur Einschätzung dieses Konfliktes teilt das RPS mit: "Einzelfallentscheidung, erfahrungsgemäß Konfliktlösung möglich" Für alle oben genannten Vorranggebiete wird darüber hinaus aus dem Zuständigkeitsbereich der DFS/BAF darauf hingewiesen: "Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall, MSA, MVA, IFR-Flugverfahren. Gebiet liegt im Anlagenschutzbereich gem. §18a LuftVG."	Windkraftanlagen genehmigt sind, die sich teilweise innerhalb der Anflugflächen befinden. Mit Bescheid vom 18.06.2025 erfolgten nach Kenntnis des RVHNF zwei weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, eine in KÜN_13_II bzw. eine östlich von KÜN_15_II. Somit liegen im Bereich der beiden Vorranggebiete bereits sieben genehmigte Standorte vor, weshalb die Einschätzung einer unwahrscheinlichen Konfliktlösung seitens der Luftfahrtbehörde nicht nachvollzogen werden kann. Diese beiden VRG sind deshalb aus Sicht des RVHNF weiter erforderlich und werden weiter geführt. Auch das geplante VRG SHA_15_II liegt am äußersten Rand des Anflugbereiches, sowohl seitlich als auch vom Abstand zum Flughafen her gesehen. Darüber hinaus liegt nur ca. ein Drittel des VRG im Bereich des Anflugkeils. In diesem Bereich sind aktuell bereits genehmigte Standortplanungen bekannt, so dass § 2 EEG zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für das geplante VRG SHA_18_II, bei dem lediglich eine minimale Überschneidung festzuhalten ist, die zudem einen Bereich betrifft, der bereits als rechtskräftige kommunale Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Hall dargestellt ist und in der nach Kenntnisstand des RVHNF mit Bescheid vom 02.07.2025 zwei weitere Windkraftstandorte genehmigt wurden. Deshalb stellt auch hier der RVHNF auf die vom Regierungspräsidium erwähnte Einzelfallbeurteilung im Umsetzungsverfahren und die Standortwahl ab. Die geplanten VRG SHA_15_II und SHA_18_II werden ebenfalls unverändert weitergeführt. Bei den Gebieten KÜN_14_II und KÜN_16_II ist jedoch eine andere Situation gegeben. Zwar befinden sich auch diese Gebiete lediglich randlich im Anflugbereich, aber der RVHNF hat unabhängig von der Stellungnahme von Referat 46.2 den Hinweis bekommen, dass im Bereich dieser beiden Vorranggebiete aktuell flächig verteilt 10 Windkraftstandorte im Rahmen der Beteiligung der Luftfahrtbehörde im Vorbescheidsverfahren aus luftfahrtrechtlichen Gründen abgelehnt wurden. Ursache hierfür ist ein Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Schwäbisch Hall, bei welchem von dem Keil in ca. 90° Winkel nach Norden abgebogen wird. Die entsprechenden Verweigerungen der Zustimmung des Referats 46.2 liegen dem RVHNF nebst gutachterlicher Einordnung der DFS und des Adolf-Würth-Airport vor. Nach Kenntnis des RVHNF hat anschließend an die Vorbescheidsverfahren eine Abstimmung

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
	Für die beiden geplanten Vorranggebiete KÜN_04_II und KÜN_05_II wird folgendes mitgeteilt: "Abstand von 850 Metern zu Queranflug und Kurventeilen der Platzrunden des Sonderlandeplatzes Ingelfingen-Bühlhof unterschritten. § 6 LuftVG i.V.m. §§ 49 ff. LuftVZO, Nr. 5.4 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)." Zur Einschätzung dieses Konfliktes teilt das RPS mit: "Einzelfallbeurteilung erfahrungsgemäß Konfliktlösung unwahrscheinlich" [Hinweis RVHNF: Die Tabelle enthält zu jedem Vorranggebiet eine Kartendarstellung. Hinzu kommen eine Abbildung Gesamtansicht Platzrunde Ingelfingen-Bühlhof und eine Abbildung Gesamtansicht Hindernisfreiflächen gem. Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (Nfl I 328/01) Schwäbisch Hall	zwischen dem Vorhabenträger und dem Adolf-Würth-Airport stattgefunden. Ergebnis dieser Abstimmung war, dass für die Vorhaben im Bereich von KÜN_14_II eine Vereinbarkeit zwischen der Windkraft und den flugrechtlichen Belangen erreicht werden konnte, für die Vorhaben in KÜN_16_II konnten die flugrechtlichen Bedenken jedoch nicht ausgeräumt werden. Dies wurde dem RVHNF sowohl vom Vorhabenträger, als auch von der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis mitgeteilt. Weiter liegt dem RVHNF eine E-Mail des Referats 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit vom 22.07.2025 vor, in welcher das Referat 46.2 den RVHNF informiert, dass zwischen dem Vorhabenträger und dem Flugplatzbetreiber eine Abstimmung stattfand, an deren Ende eine Vereinbarung zur Anhebung des Mindeststeigfluggradienten auf den Abflugstrecken LAMPU 1 W und DKB 1 W sowie zu einer geringeren Höhe einzelner Windkraftanlagen stand. Nach Ansicht des Referats 46.2 folgt hieraus: "Einer Aufnahme des Vorranggebiets (Anmerkung RVHNF: KÜN_14_II) in das Hauptverfahren des Regionalplans Heilbronn-Franken steht aus luftrechtlichen Gründen gleichwohl nichts im Wege." Aus den genannten Gründen hat der RVHNF das geplante Vorranggebiet KÜN_14_II weiter im Hauptverfahren belassen. KÜN_16_II hingegen, für welches die Erforderlichkeit in Frage steht, muss zu einer nochmaligen Prüfung in das Annexverfahren überführt werden. In diesem werden dann auch die weiteren gegen KÜN_16_II vorgebrachten Belange (etwa Denkmalschutz und Siedlungsabstände) geprüft werden. Inwieweit durch Zuschnitt des Gebiets den genannten Belangen Rechnung getragen werden kann, ist im Zuge des Annexverfahrens, der Teilfortschreibung Windenergie IIa, zu klären. Das geplante VRG SHA_16_II wird aufgrund seiner zentralen Lage innerhalb der Anflugflächen sowie aufgrund der von der Luftfahrtbehörde angeführten Sachverhalte aus dem aktuellen Verfahren herausgenommen. Beide Sachverhalte hält der RVHNF insbesondere aufgrund der mittigen Lage des Gebietes in der Anflugfläche für schlüssig, eine Konfliktlösung scheint – anders als bei anderen genannten Gebieten - aufgrund der mittigen Lage des Gebiets im Anflugbereich zudem nur eingeschränkt plausibel. Hier bedarf es folglich einer vertiefenden Abstimmung mit und Prüfung durch die

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
		Luftfahrtbehörde. Diese soll im Annexverfahren erfolgen. Inwieweit durch Zuschnitt des Gebiets den genannten Belangen Rechnung getragen werden kann, ist daher im Zuge des Annexverfahrens, der Teilfortschreibung Windenergie IIa, zu klären. Die beiden VRG SHA_19_II und SHA_21_II befinden sich im äußeren Bereich der genannten Flächen, der nach Kriterienset des RVHNF lediglich als Konfliktkriterium eingestuft ist. Beide befinden sich in räumlicher Nähe zueinander (Abstand zueinander ca. 2 km) südlich des Flughafens. Es ist darauf hinzuweisen, dass der fragliche Bereich von SHA_21_II bereits rechtskräftige kommunale Konzentrationszone der VVG Schwäbisch Hall ist. Auch bei einer Streichung als VRG bliebe es also weiter ein rechtskräftiges Windenergiegebiet. Der RVHNF stellt deshalb auch bei diesen Gebieten auf die genannte Einzelfallprüfung im Rahmen der konkreten Standortwahl ab und belässt die Gebiete unverändert weiter im Verfahren. Der vom Referat 46.2 vorgebrachte mögliche Konflikt mit Zuständigkeiten der DFS bzw. des BAF wird vom RVHNF nicht gesehen. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der beiden Institutionen verwiesen. Während die DFS in ihrer Stellungnahme keine konkreten Bedenken zu einzelnen Flächen vorträgt, weist das BAF in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine abschließende Prüfung erst bei Kenntnis des Vorhabenstandortes möglich ist und spricht die Empfehlung aus "zunächst an allen ausgewiesenen Flächen im Rahmen der TFS Windenergie festzuhalten". Die Einschätzungen zu den VRG KÜN_04_II und KÜN_05_II können aus Sicht des RVHNF nicht nachvollzogen werden. KÜN_05_II ist eine bestehende kommunale Konzentrationszone, welche bereits komplett mit Windkraftanlagen bestellt ist (Windpark Weißbach). Bei KÜN_04_II handelt es sich um ein Gebiet, in welchem aktuell Projektierungen stattfinden. Zwei der nach Kenntnis des RVHNF darin geplanten Standorte haben bereits 2023 einen Vorbescheid erhalten und sind inzwischen beantragt. Von diesen wurde ein in der Platzrunde liegender Standort zudem am 19.12.2024 genehmigt. Nach Aussage des Projektierers fänden aktuell Abstimmungen zur Verlegung der Platzrunde auch für den dritten offenen Standort statt. Darüber hinaus befindet sich östlich angrenzend ein rechtskräftiges VRG (12_KÜN), das vollständig in der Platzrunde des Landeplatzes Dörzbach-Hohebach liegt, in welchem bereits mehrere Anlagen in Betrieb

Stellungnehmer	Stellungnahme der Beteiligten	Abwägung und Sachaufklärung
		sind. Somit ist jeweils eine Nutzung für Windenergie in diesem Abstand von den Sonderlandeplätzen Ingelfingen-Bühlhof und Dörzbach-Hohebach offensichtlich grundsätzlich möglich. Im Zweifel bleibt auf Umsetzungsebene die Einzelfallbeurteilung durchzuführen und durch mögliche Standortverschiebungen eine Konfliktlösung zu suchen. Auch mit Blick auf § 2 EEG bleibt sowohl KÜN_04_II als auch KÜN_05_II unverändert im Verfahren. [Hinweis RVHNF: Die Stellungnahme inkl. Abbildungen wird im Anhang zur Synopse dargestellt.]